

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2020**

**Anwesend:** P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender  
Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;  
R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;  
R. Ritzen, Generaldirektor;

### **T A G E S O R D N U N G**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2020 – Verabschiedung
3. Mitteilungen
4. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2019 - Kenntnisnahme

#### **ÖSHZ**

5. Haushaltsabänderung Nr. 1 des Geschäftsjahres 2020 des ÖSHZ - Billigung
6. Haushalt für das Geschäftsjahr 2021 des Ö.S.H.Z. Lontzen - Billigung

#### **Finanzen**

7. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2021
8. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2021
9. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2021
10. Delegation an das Kollegium für die Gewährung bestimmter Zuschüsse
11. Vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Gemeinde Lontzen – Genehmigung
12. Öffentlicher Grasverkauf der Gemeinde

#### **Immobilien**

13. Verlängerung des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem FC Union Walhorn
14. Nutzungsvertrag mit der VoG Agra-Ost für Räume im Gebäude am Karolingerplatz - Verlängerung

#### **Kirchenfabriken**

15. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – 1. Haushaltsanpassung 2020 – Billigung
16. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2021 – Billigung

#### **Verschiedenes**

17. Kommodatsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der VoG Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen (ZUD Nr. 0649.484.482) – Dauerleihgabe des Oldtimer Feuerwehrfahrzeugs - Genehmigung
18. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2021
19. Wegwerfwindeln – Integration in die Sammlung des Haushaltsmülls
20. Mitglieder des K.B.A.R.M. (Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität) – Abänderung
21. Anpassung der Friedhofsordnung
22. Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE)
  1. Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2019- Kenntnisnahme und Genehmigung
  2. Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen – Kenntnisnahme
  3. Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2019 - Kenntnisnahme
  4. Programmierung für das Jahr 2020 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung - Genehmigung

#### **Personal**

23. Gemeindepersonal – Ergänzung der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatutes

#### **Fragen**

24. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

#### **Geschlossene Sitzung**

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministerielles Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

**Bestätigt** der Gemeinderat einstimmig die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2020 in die Mehrzweckhalle, Kirchstraße 50 in 4710 Herbsthal um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

### **2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2020 – Verabschiedung**

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2020.

### **3. Mitteilungen**

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informiert darüber, dass sie den Ankauf des Geländes für den Neubau der Schule Herbsthal mit 80% bezuschusst.

### **4. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2019 – Kenntnisnahme**

Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden, der für die klare und deutliche Verfassung des vorliegenden, gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets erstellten Jahresberichts 2019 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung seinen Dank ausspricht.

### **5. Haushaltsabänderung Nr. 1 des Geschäftsjahres 2020 des ÖSHZ - Billigung**

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ Karl-Heinz Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35 und 102;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2019 zum Haushaltplan 2020 des Ö.S.H.Z.;

In Anbetracht, dass im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2020 Einnahmen in Höhe von 1.305.547,50 EUR und Ausgaben in Höhe von 1.281.620,00 EUR bei einem Gemeindebeitrag in Höhe von 412.744,63 EUR vorgesehen waren;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2020 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und ein Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR vorgesehen waren;

In der Erwägung, dass der Sozialhilferat die Haushaltsabänderung N°1 in seiner Sitzung vom 18. November 2020 verabschiedet hat;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsplanabänderung 2020/ Nr. 1 im ordentlichen und außerordentlichen Dienst des Ö.S.H.Z.;

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen in Höhe von 1.356.264,37 EUR und Ausgaben in Höhe von 1.329.440,07 EUR und somit ein Überschuss in Höhe von 26.824,30 EUR

Im außerordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und ein unveränderter Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR

In der Erwägung, dass der Gemeindeanteil durch diese Haushaltsabänderung unverändert bleibt;

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ, Herrn Karl-Heinz Braun in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die folgende Haushaltsplanabänderung 2020/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Ordentlicher Haushalt:

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen in Höhe von 1.356.264,37 EUR und Ausgaben in Höhe von 1.329.440,07 EUR und somit ein Überschuss in Höhe von 26.824,30 EUR.

Im außerordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und ein unveränderter Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR.

**Artikel 2** – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

## **6. Haushalt für das Geschäftsjahr 2021 des Ö.S.H.Z. Lontzen - Billigung**

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ Karl-Heinz Braun in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen und des ÖSHZ Präsidenten Karl-Heinz Braun in ihren Anmerkungen;

In der Erwägung, dass Artikel 2 wie folgt ersetzt wurde:

**„Artikel 2** – Der Haushaltsentwurf im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2021 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen:

**45.000,00 EUR**

Ausgaben:

**45.000,00 EUR**

bei einem Gemeindebeitrag von in Höhe von **34.133,29 EUR.**“

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35 und 102;

Nach Durchsicht des beiliegenden, am 18. Dezember 2020 durch den Sozialhilferat verabschiedeten Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2021;

Aufgrund der am 17. November 2020, zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushalt 2021, einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ Herrn Karl-Heinz Braun in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der folgende Haushaltsentwurf im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2021 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	<b>1.293.411,06 EUR</b>
Gemeindeanteil:	<b>344.635,44 EUR</b>

**Artikel 2** – Der Haushaltsentwurf im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2021 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen:	<b>45.000,00 EUR</b>
Ausgaben:	<b>45.000,00 EUR</b>

bei einem Gemeindebeitrag von in Höhe von **34.133,29 EUR**.

**Artikel 3** – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

## **7. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2021**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeihaushaltsplan: Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Nach Durchsicht des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, dem Gemeindegremium die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2021 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

In Anbetracht, dass die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2021 auf 437.093,00 EUR festgelegt wurde;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2021, unter Artikel 330/43501 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von **437.093,00 EUR** wird für das Jahr 2021 festgelegt.

**Artikel 2** – Der Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Den Vorsitzenden des Polizeikollegiums
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **8. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2021**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 bezüglich der allgemeinen Ordnung der Buchführung der Hilfeleistungszonen;

In Anbetracht, dass der Zonenrat der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 die Gemeindedotationen für das Jahr 2021 festgelegt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass für die Gemeinde Lontzen die Summe von 137.593,65 EUR für das Jahr 2021 festgelegt wurde und diese Summe unverändert zum Jahr 2020 ist;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2021, unter Artikel 351/43501 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich in Höhe von **137.593,65 €** wird für das Jahr 2021 festgelegt.

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Die Hilfeleistungszone Nr. 6
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **9. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2021**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen, des Schöffen J. Grommes und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 169;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2018 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. 28 des Gemeindedekrets zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 bezüglich der Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12 Nummer 1;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundschreiben vom 30. September 2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2021 nicht auf die Gemeinde Lontzen anwendbar ist, da sie eine der Pilotgemeinden für die Einführung eines neuen Buchführungssystems ist;

Nach Durchsicht der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn R. Ritzen;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

In der Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2021 in der Finanzkommission vom 14. Dezember 2020 vorgestellt und erörtert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 8 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot):

**Artikel 1** – Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2021 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

#### 1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 9.067.000,00 EUR

#### 2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 9.561.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 10.509.000,00 EUR

**Artikel 2** – Der Rat ermächtigt das Kollegium, Anleihen in einer maximalen Höhe von 1.989.000,00 EUR aufzunehmen.

**Artikel 3** – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

**Artikel 4** – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

## **10. Delegation an das Kollegium für die Gewährung bestimmter Zuschüsse**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund von Artikel 39 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat dem Kollegium die Zuständigkeit für die Gewährung verschiedener Zuschüsse übertragen kann;

Aufgrund der Tatsache, dass hierdurch die Auszahlung der namentlich im Haushaltsplan eingetragenen Zuschüsse, Sachleistungen und Zuschüsse, die durch die Dringlichkeit oder durch zwingende und unvorhergesehene Umstände gerechtfertigt sind, vereinfacht und beschleunigt wird;

In der Erwägung, dass diese Delegation bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode gelten soll für einen Maximalbetrag von 2.500,000 EUR pro Zuschuss;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Dem Kollegium wird gemäß Artikel 39 des Gemeindedekrets die Delegation für die Gewährung von Zuschüssen bis maximal 2.500,00 EUR erteilt.

**Artikel 2** – Die Delegation wird bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode erteilt.

**Artikel 3** – Vorliegender Beschluss wird an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer übermittelt.

## **11. Vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Gemeinde Lontzen – Genehmigung**

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 das Tierheim Eupen zu einer Informationsversammlung eingeladen hat, um den Gemeinden die finanzielle Notlage zu verdeutlichen und die Gemeinden auffordert, einen Vertrag mit einem Tierheim abzuschließen gemäß Artikel D11 bis D14 des Wallonischen Kodex zum Wohl der Tiere vom 3. Oktober 2018, sofern diese sich nicht selbst um die artgerechte Haltung verlassener und gefundener Tiere kümmern können oder wollen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde über keinen Verantwortlichen verfügt, der sich um die artgerechte Haltung verlassener und gefundener Tiere kümmern kann;

In der Erwägung, dass gemäß übermitteltem Vertragsentwurf das Tierheim einen Beitrag von 0,50 EUR/Einwohner fordert;

In der Erwägung, dass für die Gemeinde Lontzen ein Unkostenbeitrag in Höhe 2.900,00 EUR veranschlagt wird;

In der Erwägung, dass dieser Vertrag nur für das Jahr 2021 gilt, um in den kommenden Jahren eine dauerhafte Lösung anzustreben;

In der Erwägung, dass unter Haushaltsartikel OB10 PR87 EWK 12.11 ein Betrag in Höhe von 2.900,00 EUR für den Haushalt 2021 vorgesehen ist;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. November 2020 das Abkommen zur Kenntnis genommen hat;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Das Schreiben des Tierheims Eupen wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Die vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Gemeinde Lontzen für das Jahr 2021 wird genehmigt.

**Artikel 3** – Die Kosten in Höhe von 2.900,00 EUR werden für das Jahr 2021 genehmigt.

## **12. Öffentlicher Grasverkauf der Gemeinde**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Angesichts der Tatsache, dass die in der Wiesenstraße, Gem. I Flur D Nr. 216B liegende Parzelle von 12.500 m<sup>2</sup>, Eigentum der Gemeinde ist und der Grasaufwuchs veräußert werden könnte;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Für die Zeit vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 wird der Grasaufwuchs der Parzelle von 12.500 m<sup>2</sup> in der Wiesenstraße, Gem. I Flur D Nr. 261B, öffentlich zum Verkauf angeboten.

**Artikel 2** – Eine Veröffentlichung wird von Montag, 28. Dezember 2020 bis Freitag 15. Januar 2021 vorgenommen:

- An den öffentlichen Aushängetafeln in der Gemeinde
- Auf der Webseite der Gemeinde
- Durch Aushang vor Ort

**Artikel 3** – Die Angebote sind schriftlich und in geschlossenem Umschlag an das Sekretariat der Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 46 in 4710 Lontzen zu schicken oder dort bis zum 15. Januar 2021 um 12 Uhr abzugeben.

**Artikel 4** – Die Zuschlagserteilung erfolgt an den Meistbietenden.

## **13. Verlängerung des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem FC Union Walhorn**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. Oktober 2018, Artikel 150;

Aufgrund der Notwendigkeit, den am 26. September 2002 geschlossenen Vertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und dem FC Union Walhorn bis zum 31. Dezember 2035 zu verlängern, damit der

FC Union Walhorn einen Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die geplante Investition in eine Flutlichtanlage erhält;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der am 31. Dezember 2022 endende Mietvertrag vom 26. September 2002 zwischen der Gemeinde Lontzen und dem FC Union Walhorn wird zu gleichbleibenden Konditionen bis zum 31. Dezember 2035 verlängert.

**Artikel 2** - Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung eines entsprechenden Addendums zum Nutzungsvertrag beauftragt.

#### **14. Nutzungsvertrag mit der VoG Agra-Ost für Räume im Gebäude am Karolingerplatz - Verlängerung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 150;

Nach Durchsicht der E-Mail-Anfrage des Direktors der VoG Agra-Ost, Jerome Gennen, auf Verlängerung des mietfreien Nutzungsvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und Agra-Ost für die Räumlichkeiten am Karolingerplatz 29 in Walhorn, da dieser am 30. Dezember 2020 endet;

In der Erwägung, dass in den Räumlichkeiten noch bis mindestens Ende 2021 für die LAG „Zwischen Weser und Göhl“ Versammlungen stattfinden sollen;

In der Erwägung, dass der Nutzungsvertrag bis einschließlich 31 Dezember 2021 verlängert werden soll;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** - Der am 30. Dezember 2020 endende Nutzungsvertrag vom 24. Oktober 2019 zwischen der VoG Agra-Ost und der Gemeinde Lontzen für die Räumlichkeiten Karolingerplatz 29 in Walhorn wird zu gleichbleibenden Konditionen um ein Jahr verlängert.

**Artikel 2** - Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung eines entsprechenden Addendums zum Nutzungsvertrag beauftragt.

#### **15. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – 1. Haushaltsanpassung 2020 – Billigung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Dezember 2019 zur Billigung des Haushaltsplans des Geschäftsjahres 2020 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn;

Nach Durchsicht der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2020, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2020 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn am 17. November 2020 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass der ordentliche Gemeindegusschuss von 29.672,09 € nicht erhöht wird;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 18. November 2020 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht der am 1. Dezember 2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 24. November 2020: „Günstiges Gutachten“;

In der Erwägung, dass die vorliegende 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2020 folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 62.671,45 EUR
- auf der Ausgabenseite: 62.671,45 EUR

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2020 die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2020 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	48.821,45 EUR
Vorherige Ausgaben:	48.821,45 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	13.850,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben:	13.850,00 EUR
Verminderung der Einnahmen:	0,00 EUR
Verminderung der Ausgaben:	0,00 EUR
Erhöhung des außerordentlichen Gemeindeanteils:	0,00 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen:	62.671,45 EUR
Ausgaben:	62.671,45 EUR
Saldo:	0,00 EUR

**Artikel 2** - Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

## **16. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2021 – Billigung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 13. November 2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 19. November 2020 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2021 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbsthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 37.622,31 EUR beträgt;

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischoffs vom 24. November 2020 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

Aufgrund der durch die Gemeinde und das Bistum genehmigten Zahlen:

A.II/16: Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres: 17.083,49 EUR (Überschuss 2019) - 10.208,80 EUR (A.II/16 2020) = 6.874,69 EUR.

A.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: Infolgedessen, 34.622,31 EUR anstatt 37.622,34 EUR.

Ausgaben:

A.I/7: Abonnement: L'église de Liège: 45,00 EUR anstatt 42,00 EUR

A.I/8a: Teilnahme an der Vermögensverwaltung: neu: 35,00 EUR

A.I/5: Heizung: Infolgedessen, 7.462,00 EUR anstatt 7,500,00 EUR

A.II/57: SABAM, REPROBEL: 60,00 EUR anstatt 58,00 EUR

A.II/56: Feuer- und Haftpflichtversicherung: 2.598,00 EUR anstatt 2.600,00 EUR, um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	40.827,34 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	6.874,66 EUR
Total Einnahmen:	47.702,00 EUR

- Ausgaben A1:	15.572,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	32.130,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	47.702,00 EUR

und ausgeglichen ist.

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung in der Sitzung vom 13. November 2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	40.827,31 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	6.874,69 EUR
Total Einnahmen:	47.702,00 EUR

- Ausgaben A1:	15.572,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	32.130,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	47.702,00 EUR

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbsthal
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

**17. Kommodatsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der VoG Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen (ZUD Nr. 0649.484.482) – Dauerleihgabe des Oldtimer Feuerwehrfahrzeugs - Genehmigung**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs vom 21. März 1804, Buch III Titel X Kapitel I

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde im Besitz eines Oldtimer Feuerwehrfahrzeugs der Marke Mercedes, Baujahr 1943, mit dem amtlichen Kennzeichen 362T4 ist, das vom Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen regelmäßig gewartet und gepflegt wird;

In Anbetracht, dass das Fahrzeug verschiedener Reparaturen bedarf, um wieder für den öffentlichen Straßenverkehr fahrtüchtig gemacht zu werden;

In Anbetracht, dass die VoG Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen das Fahrzeug wieder fahrtüchtig machen möchte und Bereitschaft angemeldet hat, die Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzunehmen zu wollen;

In Anbetracht des Antrages der VoG Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen das Fahrzeug langfristig zur Verfügung gestellt zu bekommen, um es in Zukunft, sobald es wieder fahrtüchtig ist, u. a. für Festlichkeiten (Hochzeiten, Jubiläen, Paraden usw...) im Rahmen der Vereinsaktivität nutzen zu können;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28. Januar 2020 zum prinzipiellen Einverständnis, das Feuerwehrfahrzeug dem Freundschaftsbund dauerhaft auszuleihen;

In der Erwägung, dass die Formel des „Kommodatsvertrags“ bedeutet, dass die Gemeinde Lontzen dieses Oldtimer Feuerwehrfahrzeug dem Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen kostenlos und dauerhaft anvertraut, jedoch Eigentümerin bleibt;

In der Erwägung, dass die Gemeinde es dem Freundschaftsbund überlässt, erforderliche Unterhalts- Restaurierungs- und/oder Reparaturarbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen;

Die Miete für die Unterstellung und die Versicherung des Fahrzeugs wird ab dem 1. Januar 2021 vollständig vom Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen übernommen;

In der Erwägung, dass die Dauerleihgabe jedenfalls in nachstehenden Fällen endet und das Fahrzeug wieder in den Besitz der Gemeinde Lontzen übergeht:

1. Insofern sich der Freundschaftsbund in jedweder Form von dem Fahrzeug trennen möchte
2. Bei Auflösung des Freundschaftsbundes

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der Abschluss eines Kommodatvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und der VoG Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen (ZUD Nr. 0649.484.482) für das Oldtimer Feuerwehrfahrzeug der Marke Mercedes, Baujahr 1943, mit dem amtlichen Kennzeichen 362T4 wird genehmigt.

**Artikel 2** – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des entsprechenden Kommodatvertrags beauftragt.

**Artikel 3** – Die Miete für die Unterstellung und die Versicherung des Fahrzeugs übernimmt ab dem 1. Januar 2021 vollständig die VoG Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen.

**Artikel 4** – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und an die VoG Freundschaftsbund des Feuerwehr-Posten Lontzen.

## **18. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2021**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn und R. Franssen und des Schöffen Y. Heuschen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 15 und 42;

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist, mit der V.o.G. 'RCYCL' Sperrgutsortierzentrum, Textilstraße 21 in 4700 Eupen ein Abkommen bezüglich der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2021 abzuschließen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Sammlung von Sperrmüll auf Anfrage eine bedeutende zusätzliche Dienstleistung für die Bürger darstellt;

In Anbetracht, dass dieses Projekt soziale, ökonomische und umweltrelevante Ziele verbindet und somit ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist;

Nach Durchsicht der Konvention;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Konvention der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 wird genehmigt.

**Artikel 2** – Das Sperrgutsortierzentrum RCYCL wird entsprechend informiert.

## **19. Wegwerfwindeln – Integration in die Sammlung des Haushaltsmülls**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Clout, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Houben-Meessen, G. Malmendier und des Schöffen Y. Heuschen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund der Tatsache, dass Wegwerfwindeln zu einem großen Teil nur noch aus Plastik und chemischen Produkten bestehen und somit nicht mehr mit den biologisch abbaubaren Abfällen entsorgt werden können;

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 1. Oktober 2020, in dem darauf hingewiesen wird, dass Wegwerfwindeln durchschnittlich 45% der unerwünschten Bestandteile des organischen Abfalls ausmachen;

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2020 beschlossen, dass entweder bereits ab dem 1. Januar 2021 oder spätestens ab dem 1. Januar 2022 Wegwerfwindeln nicht mehr im Biomüll entsorgt werden dürfen. Den Gemeinden steht es frei zu entscheiden, ob diese Maßnahme bereits ab dem 1. Januar 2021 oder erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun), 7 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz) und 1 Enthaltung (S. Cloot):

**Einziger Artikel** – Ab dem 1. Januar 2021 dürfen Wegwerfwindeln nicht mehr im Biomüll entsorgt werden.

**20. Mitglieder des K.B.A.R.M. (Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität) – Abänderung**

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht der Artikel D.I.7 bis D.I.10 und R.I.10.1 bis R.I.10.5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

In der Erwägung, dass die Neubesetzung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2019 beschlossen und vom Minister für Raumordnung am 4. November 2019 gebilligt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass durch Gemeinderatsbeschluss vom 3. Februar 2020 Frau Magali THUNUS wegen ihres Rücktritts durch Herrn Harald MEYER ersetzt wurde und Herr Heinrich EMONDS den Platz des 1. stellvertretenden Mitglieds eingenommen hat;

Als Vorsitzender des KBARM wurde bezeichnet: Herr **Nicolas GAUDER**

Als Gemeinderatsmitglieder wurden bezeichnet:

	<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. stellvertretendes Mitglied</b>	<b>2. stellvertretendes Mitglied</b>
1	Monique KELLETER-CHAIENEUX	Irmgarde MALMENDIER-OHN	Hanna LOEWENAU
2	Roger FRANSSSEN	Gerd RENARDY	Gerd MALMENDIER

Als ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder wurden bezeichnet:

	<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. stellvertretendes Mitglied</b>	<b>2. stellvertretendes Mitglied</b>
1	Christine KERREN	Anaëlle HICK	Pascal KÖTTGEN
2	<b>Werner KROTT</b>	<b>Didier FRANSOLET</b>	<b>Dirk LASCHET</b>
3	Damienne ANDRÉ	Ghislain LOCHT	Dieter MARICHAL
4	Engelbert GOOR	Jean-Marie WERTZ	Marc CRUTZEN
5	Thomas KESSEL	Michael DAHLEN	Jean-Claude WERNER
6	Harald MEYER	Heinrich EMONDS	

In der Erwägung, dass Herr Werner KROTT seinen Rücktritt als ordentliches Mitglied des KBARM eingereicht hat, jedoch weiterhin als 2. stellvertretendes Mitglied tätig sein möchte;

In der Erwägung, dass dadurch Herr Werner KROTT durch das 1. stellvertretende Mitglied Herrn Didier FRANSOLET ersetzt wird, Herr Dirk LASCHET den Platz des 1. stellvertretenden Mitglieds und Herr Werner KROTT somit den Platz des 2. stellvertretenden Mitglieds einnimmt;

In der Erwägung, dass Herr Didier Fransolet vor der letzten Erneuerung des KBARM kein ausführendes Mandat ausgeübt hat, und somit für eine Bezeichnung als ordentliches Mitglied in Frage kommt;

In Anbetracht, dass sich dadurch folgende neue Liste der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ergibt:

	<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. stellvertretendes Mitglied</b>	<b>2. stellvertretendes Mitglied</b>
1	Christine KERREN	Anaëlle HICK	Pascal KÖTTGEN
2	<b>Didier FRANSOLET</b>	<b>Dirk LASCHET</b>	<b>Werner KROTT</b>
3	Damienne ANDRÉ	Ghislain LOCHT	Dieter MARICHAL
4	Engelbert GOOR	Jean-Marie WERTZ	Marc CRUTZEN
5	Thomas KESSEL	Michael DAHLEN	Jean-Claude WERNER
6	Harald MEYER	Heinrich EMONDS	-

Gehört die Schöffin Evelyn Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** - Der Rücktritt von Herr Werner KROTT als ordentliches Mitglied wird angenommen.

**Artikel 2** - Herr Didier Fransolet wird als ordentliches Mitglied bezeichnet. Die Herren Dirk Laschet und Werner Krott werden jeweils als 1. und als 2. stellvertretendes Mitglied bezeichnet.

**Artikel 3** – Der vorliegende Beschluss wird an den Minister für Raumordnung übermittelt.

## **21. Anpassung der Friedhofsordnung**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Houben–Meessen und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988; insbesondere Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Februar 2011 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II Abschnitt 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74 und 75;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni 2006 zur Verabschiedung der Spezifischen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde;

In Anbetracht, dass auch die Friedhofsordnung der Gemeinde in der Spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung unter Titel IV übernommen ist;

In Anbetracht, dass über die anzubringenden Anpassungen anlässlich der Versammlung der Kommission für allgemeine Politik vom 2. Dezember 2020 beraten worden ist;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, , G. Malmendier, K-H. Braun, R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H.

Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) und 1 Enthaltung (M. Kelleter-Chaineux):

**Artikel 1** – Artikel 42 der Friedhofsordnung wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird nach der Wortreihenfolge „Die Beisetzung kann erfolgen“ das Wort „in“ gestrichen;
2. In Absatz 1 wird in Buchstabe a) das Wort „Reihengrab“ durch das Wort „Sargreihengrab“ ersetzt;
3. In Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe e) mit der Wortreihenfolge „in einer Doppelgrabstättenkonzession“ eingefügt. Hierdurch werden die vorherigen Buchstaben e) und f) zu den Buchstaben f) und g);
4. In Absatz 1 wird in den Buchstaben a) bis d) und f) das Wort „in“ vor der bisherigen Wortreihenfolge hinzugefügt;
5. In Absatz 1 wird in Buchstabe g) das Wort „im“ vor dem Wort „Kolumbarium“ eingefügt.

**Artikel 2** – In Kapitel IV Abschnitt B) derselben Verordnung wird das Wort „Reihengräber“ durch die Wortfolge „Sarg- und Urnenreihengräber“ ersetzt.

**Artikel 3** – Artikel 48 derselben Verordnung wird wie folgt angepasst:

1. Das Wort „Reihengräber“ wird durch das Wort „Sargreihengräber“ ersetzt;
2. Die Wortreihenfolge „Für die Beisetzung von Aschenurnen genügt eine Tiefe von 80 cm“ wird durch die Wortreihenfolge „Urnenreihengräber haben eine Tiefe von 80 cm.“ Ersetzt.

**Artikel 4** – Artikel 49 derselben Verordnung wird wie folgt angepasst:

1. Das Wort „Reihengräber“ wird durch das Wort „Sargreihengräber“ ersetzt;
2. Buchstabe d) wird aufgehoben
3. Ein Absatz 2 mit dem Wortlaut „Urnenreihengräber dürfen nicht grösser sein als 25 x 25 x 60 cm“ wird eingefügt.

**Artikel 5** – Artikel 50 derselben Verordnung wird wie folgt angepasst:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Reihengrabes“ durch die Wortreihenfolge „Sarg- oder Urnenreihengrabes“ ersetzt;
2. In Absatz 2 wird zwischen den Wörtern „Grabsteins“ und „darf“ die Wortreihenfolge „des Sargreihengrabes“ eingefügt;
3. In Absatz 3 wird die Wortreihenfolge „Maximal 12 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen“ gestrichen.

**Artikel 6** – Artikel 51 derselben Verordnung wird wie folgt angepasst:

1. In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Person“ die Wortreihenfolge „ , es sei denn es erfolgt eine zusätzliche Urnenbeisetzung“ eingefügt;
2. In Absatz 2 wird die Wortreihenfolge „nämlich die des(der) Ehepartners(Ehepartnerin), des(der) gesetzlichen Zusammenwohnenden, oder eines(einer) Verwandten 1. Grades der dort begrabenen Person“ gestrichen;
3. Absatz 3 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt: „In einem Urnenreihengrab kann, innerhalb von 20 Jahren ab dem Datum der Beisetzung der ersten Urne, und mit Genehmigung des Bürgermeisters, maximal eine zusätzliche Ascheurne beigesetzt werden.“

**Artikel 7** – Artikel 52 derselben Verordnung wird wie folgt ersetzt:

„Die Wiederbelegung von Sarg- oder Urnenreihengräbern erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 25 Jahren ab dem Tag an welchem die Beisetzung – bzw. im Fall zusätzlicher Urnenbeisetzung ab Erstbeisetzung – erfolgte, es sei denn, das Sargreihengrab ist binnen dieser Frist, oder vor Abräumung, umgewandelt worden in eine Einzelgrabstättenkonzession.“

Die in Art. 51 erwähnte zusätzliche Urnenbeisetzung hat keine Auswirkung auf den Lauf der ursprünglichen Ruhefrist; sie verlängert diese nicht.

**Artikel 8** – Artikel 55 derselben Verordnung wird wie folgt angepasst:

1. In Absatz 1 wird zwischen den Wörtern „kann“ und „nur“ die Wortreihenfolge „bei Ablauf der 25-jährigen Ruhefrist“ eingefügt;
2. In Absatz 1 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.

**Artikel 9** – Nach Artikel 55 derselben Verordnung wird in Kapitel IV folgender Abschnitt eingefügt:  
„B) Kindergräber“

**Artikel 10** – In Kapitel IV Abschnitt C) derselben Verordnung wird wie folgt ersetzt:  
„C) Einzel- und Doppelgrabstättenkonzessionen“

**Artikel 11** – In derselben Verordnung wird folgender Artikel 67bis eingefügt:  
„Ein Sargreihengrab kann, auf Antrag, umgewandelt werden in eine Einzelgrabstättenkonzession.

Das Verfahren hierzu folgt der für die Erlangung einer Einzelgrabstättenkonzession anwendbaren Prozedur.

Bei Umwandlung erfolgt die Konzessionsvergabe rückwirkend zum Tag der Erstbelegung der Grabstätte.

Die bei Umwandlung zu zahlende Konzessionsgebühr in Höhe von 400,00 € deckt die verstrichene Laufzeit seit Erstbelegung der Grabstätte rückwirkend ab und eröffnet ein Konzessionsrecht für die Restlaufzeit bis zum Erreichen von 50 Jahren ab Erstbelegung.

Die Grabstätte unterliegt ab dem Tag der Umwandlung den auf Grabstättenkonzessionen anwendbaren Regeln, mit Ausnahme der in Artikel 59 erwähnten Bestimmungen zu Länge und Breite der Grabstätte.“

**Artikel 12** – In Kapitel IV derselben Verordnung wird Abschnitt C) Gruften zu Abschnitt D). Hinter Abschnitt D) Gruften wird folgende neue Abschnitte eingefügt: „E) Kolumbarium  
F) Urnenbeisetzung in bestehende Sarggrabstätte“

**Artikel 13** – Artikel 68 und 69 derselben Verordnung werden von Abschnitt D) in Abschnitt E) verschoben.

**Artikel 14** – Unter Abschnitt F derselben Verordnung wird folgender Artikel 69bis eingefügt:  
„Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 51 können Urnen auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstättenkonzession beigesetzt werden, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie bei einer Beisetzung mit einem Sarg in Bezug auf die restliche Laufzeit der Grabstätte.“

**Artikel 15** – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

**Artikel 16** – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

## **22. Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE)**

- 1. Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2019-Kennntnisnahme und Genehmigung**
- 2. Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen – Kennntnisnahme**
- 3. Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2019 - Kennntnisnahme**
- 4. Programmierung für das Jahr 2020 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung - Genehmigung**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn, des Schöffen Y. Heuschen und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung, insbesondere Artikel 24 bezüglich der Modalitäten zur Erstellung des Jahresberichts;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung, Artikel 15 und 16 bezüglich des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts;

In Anbetracht, dass es den Gemeinden obliegt, die von Abkommen der Ländlichen Entwicklung Nutzen ziehen, einen Jahresbericht über die Fortschrittserklärung des Programms aufzustellen;

Aufgrund der Tatsache, dass am 28.11.2018 der Gemeinderat das neue Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung genehmigt hat und folgende Konventionen beantragt hat:

- Das Dorfzentrum Astenet als Treffpunkt für alle Generationen (Erwerb und Gestaltung)
- Schaffung einer Radwegverbindung von Herbsthal nach Lontzen über die Rottdriescher Straße bis zur Hellendergasse

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Mai 2020 betreffend die Genehmigung des neuen Kommunalen Programms für die Ländliche Entwicklung;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Rundschreibens 2020/01 bezüglich des Kommunalen Programms für Ländliche Entwicklung;

Nach Durchsicht des Jahresberichts, bestehend aus:

1. Dem Tätigkeitsbericht von 2019 aufgestellt durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung
2. Der Fortschrittserklärung der Abkommen
3. Dem Finanzbericht von 2019
4. Der Programmgestaltung für 2020

Nach Überprüfung der Verwirklichungsvorschläge der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** - Der Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Artikel 2** - Die Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 3** - Der Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 4** - Die Projekte in Los 1 sind für die nächsten 3 Jahre definiert, wobei den Projekten 1a und 8 (fettgedruckt), die in der Konvention 2020 eingeführt werden sollen, Priorität eingeräumt wird.

	<b>Programmierung</b>
<b>1a</b>	<b>Schaffung einer Radwegverbindung von Herbsthal nach Lontzen über die Rottdriescher Straße bis zur Hellendergasse</b>
1d	Verbesserung der Situation für Radfahrer und Fußgänger längs der Limburger und der Pfarrer Schwarz Straße
1c	Schaffung eines Fuß- und Radweges längs der Merolser Straße vom Molkereiweg bis zur Kreuzung Johberg-Merols
1b	Schaffung eines Fuß- und Radweges entlang der Bahngleise zwischen der Limburger Straße und der Rabotrather Straße
<b>8</b>	<b>Das Dorfzentrum Astenet als Treffpunkt für alle Generationen (Erwerb und Gestaltung)</b>
7	Freizeitgelände und Landschaftspark Alter Bahnhof Herbsthal

## **23. Gemeindepersonal – Anpassung des Besoldungsstatuts und der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts im Hinblick auf die direkte Anwerbung im Rang D6**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 111;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend das Besoldungsstatut und die ‚Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts‘ mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2011 bezüglich der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts“, insbesondere in Bezug auf die Laufbahnentwicklung von Verwaltungsangestellten;

Aufgrund, dass gemäß der Koordinierten Fassung - Besondere Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatutes, lediglich die Möglichkeit einer Laufbahnentwicklung zum Rang D6 vorgesehen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist den Rang D6 auch anhand eines Hochschuldiploms des kurzen Typs durch Anwerbung zu ermöglichen, um bei späteren Ausschreibungen für Stellen im Rang D6 in den Diensten eine gewisse Flexibilität in Bezug auf das gewünschte Profil der Kandidaten zu erhalten;

Aufgrund der elektronisch erfolgten Konzertierung und der diesbezüglichen Zustimmung der CGSP-AMiO per E-Mail vom 8. Dezember 2020, der CSC-öffentliche Dienste per E-Mail vom 8. Dezember 2020 sowie der FGÖD per E-Mail vom 9. Dezember 2020;

In Anbetracht, dass es demnach erforderlich ist, das Besoldungsstatut sowie die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatutes“ im Hinblick auf die Anwerbung im Rang D6 für Verwaltungsangestellte wie folgt zu ergänzen:

### **D.6. Verwaltungsangestellte Anwerbung:**

*Die Kandidaten müssen folgende Bedingungen erfüllen:*

- *Belgier/in sein oder Bürger/in der Europäischen Union*
- *Mindestalter: 18 Jahre*
- *Mindestens das Abschlusszeugnis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer*
- *gründliche Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache, in Wort und Schrift*
- *Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen*
- *die nachstehende Anwerbungsprüfung bestehen;*

#### *1. Teil 1: Schriftliche Prüfung*

<i>Allgemeinbildung</i>	<i>15/30</i>
<i>Deutsche Zusammenfassung einer Vorlesung über ein allgemeines Thema</i>	<i>15/30</i>
<i>Französischer Kommentar zu einer Vorlesung über ein allgemeines Thema</i>	<i>15/30</i>
<i>Mathematik</i>	<i>5/10</i>

Zu erzielende Punkt Teil 1: 60/100

2. Teil 2: mündliche Prüfung

60/100

*Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches. Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die theoretischen Kenntnisse bewerten zu können*

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** - Im Besoldungsstatut wird unter Artikel 5 §2 Buchstabe A) beim Grad „Verwaltungsangestellte“ bei der Gehaltsstufe D6 das Wort „Anwerbung“ hinzugefügt.

**Artikel 2** - Die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatutes“ werden unter Punkt 1 Verwaltungspersonal Stufe D wie folgt ergänzt:

#### **D.6.**

#### **Verwaltungsangestellte**

#### **Anwerbung:**

*Die Kandidaten müssen folgende Bedingungen erfüllen:*

- *Belgier/in sein oder Bürger/in der Europäischen Union*
- *Mindestalter: 18 Jahre*
- *Mindestens das Abschlusszeugnis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer*
- *gründliche Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache, in Wort und Schrift*
- *Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen*
- *die nachstehende Anwerbungsprüfung bestehen;*

1. Teil 1: Schriftliche Prüfung

<i>Allgemeinbildung</i>	<i>15/30</i>
<i>Deutsche Zusammenfassung einer Vorlesung über ein allgemeines Thema</i>	<i>15/30</i>
<i>Französischer Kommentar zu einer Vorlesung über ein allgemeines Thema</i>	<i>15/30</i>
<i>Mathematik</i>	<i>5/10</i>

Zu erzielende Punkt Teil 1: 60/100

2. Teil 2: mündliche Prüfung

60/100

*Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches. Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die theoretischen Kenntnisse bewerten zu können*

**Artikel 3** - Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

#### **24. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschaftsdekrets)**

In dieser Sitzung wurde dem Gremium keine Fragen gestellt.

#### **Geschlossene Sitzung**

**Namens des Gemeindegremiums:**

**Der Generaldirektor,  
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSEN**